ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Dezember 1980

über die Rückvergütung durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, der im Jahr 1978 zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe für Beihilfen und Prämien — einschließlich der Hilfen für benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete — getätigten Ausgaben an Irland

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(80/1167/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/370/EWG (2), insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

gestützt auf die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten (3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/666/EWG (4), insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die von Irland zur Durchführung der Richtlinien 72/159/EWG und 75/268/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 18 der Richtlinie 72/159/EWG und gemäß Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen,

Gemäß Artikel 2 der Entscheidung 76/627/EWG der Kommission vom 25. Juni 1976 über die Anträge auf Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinie 75/268/EWG gewährt wurden (5), hat Irland einen Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1978 zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährten Beihilfen — einschließlich der in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Hilfen — gestellt.

Dieser Antrag ist vollständig und ordnungsgemäß vorgelegt worden und er entspricht den Bestimmungen der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission vom 16. Oktober 1974 über die Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG gewährt werden, und Abschlagszahlungen, die bewilligt werden können (6), zuletzt geändert durch die Entscheidung 80/427/EWG der Kommission vom 28. März 1980 (7).

Die Prüfung der übermittelten Unterlagen hat ergeben, daß sich der Gesamtbetrag der erstattungsfähigen nach den Bedingungen der Richtlinien 72/159/EWG und 75/268/EWG geleisteten Ausgaben auf 10 448 658,00 IR£ beläuft sich wie folgt verteilt:

	Normale landwirtschaftliche Gebiete	Benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete (Titel III)
gemäß Artikel 8	6 764 161,16 IR£	2 901 985,84 IR£
gemäß Artikel 10	361 611,00 IR£	—
gemäß Artikel 11	420 900,00 IR£	—
gemäß Artikel 12	—	—
gemäß Artikel 13	—	—

Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, 25 % dieses Betrages, das sind 2 612 164,50 IR£ zu erstatten.

Nach Artikel 21 Absatz 3 der Richtlinie 72/159/EWG in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 der Entscheidung 74/581/EWG und Artikel 5 Absatz 1 der Entscheidung 76/627/EWG ist bereits ein Abschlag von 1 959 123,38 IR£ überwiesen worden, so daß noch ein Restbetrag von 653 041,12 IR£ an den Mitgliedstaat auszuzahlen bleibt.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft Abteilung Ausrichtung, an den von Irland im Jahr 1978 getätigten Ausgaben für Beihilfen und Prämien zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe wird endgültig auf einen Betrag von 2 612 164,50 IR£ festgesetzt.

(1) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 90 vom 3. 4. 1980, S. 43.
(3) ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 180 vom 14. 7. 1980, S. 34.
(5) ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1976, S. 37.
(6) ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1974, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 102 vom 19. 4. 1980, S. 24.

Der Restbetrag des Zuschusses in Höhe von 653 041,12 IR£ ist an Irland zu überweisen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 1 Dezember 1980.

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident